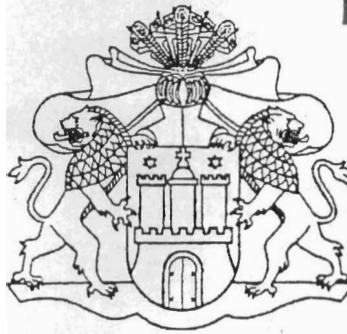


Fotokopie

verkündet am:
durch Zustellung

Verf.	Frist not		KR/ KfA	Mcht.:
RA	EINGEGANGEN			Kernt- nstr.
SB	23. FEB. 2007			SPX
fucl. sp	Rechtsanwalt D. Napp			Zaf- lung
pea				Stil- lung



Amtsgericht Hamburg-Harburg

URTEIL gemäß § 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 641 C 38/07

In dem Rechtsstreit



[REDACTED]

Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Detlev Napp, Neuhöfer Str. 23, "Puhstorf", Haus 2,
21107 Hamburg, Gz.: 0481N06R Na

gegen

HUK-Coburg Allgemeine Versicherungs AG, Bahnhofplatz, 96444 Coburg,
Gz.: 06-11-610/462926-Z-00-S10T00, vertr. durch den Aufsichtsrat und
dessen

Vorsitzenden Werner Strohmayer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Chiwitt, Stoppel & Jensen, Hallerstr. 25, 20146
Hamburg, Gz.: 130/07/43, **GK 572**

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Harburg, Abteilung 641, durch die
Richterin Dr. Kaiser ohne mündliche Verhandlung am 21.2.07 für Recht:



1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Ansprüchen des Sachverständigenbüros Dewitz (Cuxhavener Straße 214a, 21149 Hamburg) gemäß deren Rechnung Nr. 7254 FX 831D vom 13.04.2006 in Höhe von (restlichen) 186,70 € freizustellen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß §§ 313a, 495a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Freihaltung gegenüber dem Sachverständigenbüro Dewitz gemäß §§ 7 StVG, 823 BGB, 3 PflVG zu. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Beklagte aufgrund des Verkehrsunfalls vom 01.04.2006 im Rüdemannweg in Hamburg zu 100 % ersatzpflichtig ist. Zu dem ersatzfähigen Schaden zählen auch die Kosten für die Einholung des Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dewitz in Höhe von insgesamt 372,36 €, von denen die Beklagte bislang lediglich 185,60 € gegenüber dem Sachverständigen beglichen hat.

Gemäß § 249 Abs. 2 BGB hat der Schädiger, soweit wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, den zur Herstellung der Sache erforderlichen Geldbetrag zu erstatten, d.h. die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt-Heinrichs, BGB, 64. Auflage, § 249 Rn. 12 m.w.N.). Dazu zählen auch die Kosten für ein Sachverständigengutachten soweit dieses – wie vorliegend – wegen der erforderlichen Ermittlung von Art und Ausmaß des Schadens im Zuge der Beseitigung des Schadens zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war.

Es kommt entscheidend darauf an, ob die Kosten des Sachverständigengutachtens Aufwendungen sind, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zum Schadensausgleich für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Maßgebend ist nicht, ob der Geldbetrag objektiv erforderlich war. Vielmehr hat eine subjektbezogene Schadensbetrachtung stattzufinden. Der Frage ob die Sachverständigenkosten angemessen und korrekt berechnet sind, ist dabei im Haftpflichtverhältnis keine Bedeutung beizumessen, da insoweit ein anderer Maßstab gilt als im Verhältnis zwischen Vertragsparteien. Der Geschädigte ist zwar aufgrund des Gebots zur wirtschaftlich vernünftigen Schadensbehebung gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Scha-

densbeseitigung zu wählen (vgl. etwa BGHZ 132, 373, 375 f.; 154, 395, 398; BGH VersR 1985, 1090). Das bedeutet aber nicht, dass der Geschädigte zugunsten des Schädigers sparen muss oder sich in jedem Fall so zu verhalten hat, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Dass nicht alle Gutachter nach demselben Modus abrechnen und daher für dieselbe Leistung manchmal unterschiedliche Preise zu zahlen sind, ist Folge des Fehlens einer einheitlichen Gebührenordnung für Kfz-Sachverständige. Dies kann der geschädigten Partei jedoch nicht zum Nachteil gereichen. Genauso wenig, wie von ihr verlangt wird, umfangreiche Marktforschung zu betreiben, um die Werkstatt mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis ausfindig machen und mit der Reparatur des Kfz beauftragen zu können, ist ihr zumutbar, Nachforschungen und Vergleiche hinsichtlich der Art der Berechnung und der Höhe des Honorars einzelner Sachverständiger vorzunehmen oder intensive Preisverhandlungen zu führen (AG Zwickau, Schaden-Praxis 2001, 407 und 2001, 437; AG Darmstadt, ZfS 2000, 65).

Insbesondere obliegt es auch nicht dem Geschädigten, sich mit dem von ihm beauftragten Gutachter nach Gutachtenerstellung über die Höhe der Gutachtenkosten zu streiten. Vielmehr ist es Sache des Schädigers, der den Geschädigten mit dem Schadensereignis in die Situation gebracht hat, einen Sachverständigen beauftragen zu müssen, sich mit dem Sachverständigen über die Einzelheiten der Rechnung auseinander zu setzen (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 07.12.2004, Az.: 331 S 171/04).

Der Geschädigte verletzt erst dann seine Schadensminderungspflicht, mit der Folge, dass die Kosten nicht mehr als „erforderlich“ anzusehen sind, wenn er sich auf eine Sachverständigenrechnung einlässt, obgleich für ihn als Laien ohne weiteres erkennbar ist, dass die Kosten in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung des Sachverständigen stehen, ferner, wenn den Geschädigten ein Auswahlverschulden trifft oder wenn er grobe Unrichtigkeiten der Begutachtung oder der Honorarabrechnung missachtet (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 07.12.2004, Az.: 331 S 171/04).

Ein derartiges Verschulden trifft den Kläger hier nicht. Das vom Sachverständigen Dewitz in Rechnung gestellte „Grundhonorar“ steht mit 372,36 € in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu seiner Leistung. Auch die Art und Weise der Berechnung musste dem Kläger nicht als grob unrichtig ins Auge springen. Abgesehen davon, dass viele Gerichte die Berechnung der Sachverständigenkosten anhand der Schadenshöhe nach wie vor für zulässig halten, ist dies auch in anderen Bereichen, etwa bei der Ermittlung der Gerichts- und Rechtsanwaltsge-

bühren ein üblicher und zulässiger Berechnungsmaßstab. Die von der Beklagten selbst den dem BSVK angeschlossenen Sachverständigen nach der so genannten HUK-Tabelle gewährten Gebühren orientieren sich im übrigen mit Ausnahme der Fahrtkosten ebenfalls an der Schadenshöhe. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Sachverständige den Schaden unnötig in die Höhe getrieben hat, um zugleich sein Honorar in die Höhe zu treiben. Denn die Beklagte hat das Gutachten in der Sache nicht angegriffen, sondern der Klägerin den vom Sachverständigen ermittelten Schadensbetrag vollständig ersetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieses mit Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Urteils ergeht aufgrund §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 S. 1 ZPO.

Dr. Kaiser
Richterin



Ausgefertigt

als Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle